

Vereinbarung für aktive Mitglieder des TV 1861 Udenheim e.V.

Aktive Mitglieder nach §4 Abs. 1 der Satzung sind verpflichtet Arbeitsstunden zum Wohle des Vereins zu leisten.

Zweck

Ohne aktive Mitarbeit der Vereinsmitglieder lässt sich ein aktives Vereinsleben nicht gestalten. Um die dabei anfallenden Arbeiten auf möglichst viele Schultern gleichmäßig zu verteilen, sind Arbeitsleistungen in der folgend beschriebenen Form zu erbringen.

Umfang

Aktive Mitglieder haben als Mindestleistung zurzeit 8 Arbeitsstunden/Kalenderjahr abzuleisten. Als nicht aktiv im Sinne dieser Regelung werden Mitglieder angesehen, die

-das 60. Lebensjahr vollendet haben

-das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

-nur an zeitlich begrenzten Kursangeboten, z.B. Wirbelsäulengymnastik teilnehmen

Erstreckt sich die aktive Mitgliedschaft nicht auf ein vollständiges Kalenderjahr, so reduziert sich die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden entsprechend.

Die Übertragung von geleisteten Arbeitsstunden zwischen Mitgliedern außerhalb der Familie bzw. aus vergangenen Jahren ist unzulässig. Zur Familie im Sinne dieser Vereinbarung zählen alle Personen, die im Familienbeitrag enthalten sind.

Leistungskatalog für das Absolvieren der Arbeitsstunden

1. Arbeitseinsätze, die vom Vorstand ausgeschrieben sind, z.B. am Turnerheim, Turnplatz usw.
2. Helfer an sportlichen Veranstaltungen des Vereins, z.B. Kinder- und Jugendturnfest, Seniorensportfest, usw.
3. Helfer an feierlichen Veranstaltungen des Vereins, z.B. Weihnachtsmarkt, Kerb usw.

Helfer umfasst u.a. Ausschank, Bedienung, Grill usw. sowie Auf- und Abbauarbeiten und Kampfrichter. Die Ausschreibung der Arbeitseinsätze erfolgt durch Aushang am Vereinskasten und an den Trainingsorten (Turnhalle, Vereinsheim).

Nachweis

Zum Nachweis der geleisteten Arbeitsstunden sind diese in eine Nachweiskarte einzutragen, welche durch die Übungsleiter jährlich an die Aktiven ausgeteilt werden. Die Nachweiskarten sind bis spätestens 31.01. des Folgejahres beim Übungsleiter oder einem Vorstandsmitglied abzugeben.

Nichterfüllung

Bei Nicht- bzw. Teilerfüllung der Arbeitsstunden bis zum 31.12. eines Jahres, ist für jede angefangene nicht geleistete Stunde zurzeit € 5,- als zusätzlicher Beitrag an den Verein zu zahlen. Dieser wird bei fortgesetzter Mitgliedschaft im ersten Quartal des Folgejahres fällig und analog dem Beitrag eingezogen.

Befreiung

Anträge auf Befreiung (Erlass/Stundung) von Arbeitseinsätzen sind schriftlich unter Angabe von Gründen zur Entscheidung an den Vorstand zu richten.

Geltungszeitraum

Diese Vereinbarung gilt bis auf weiteres. Die Höhe der Arbeitsstunden und des entsprechenden Euro Gegenwertes werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.